

## VORAB PER FAX AN XXXX

XXXX

Ansprechpartner: Sandro Groganz

Amtsgericht Ulm  
Familiengericht, Geschäftszimmer  
Zeughausgasse 14  
89073 Ulm

Telefon: XXXX

Fax: XXXX

E-Mail: XXXX

Datum: 10.November 2018

### **E I L T / Bitte unverzüglich vorlegen**

#### **In Sachen**

**1 F 1274/18 u. 1 F 1301/18**

## **Ergänzung des Eilantrag auf einstweilige Anordnung vom 07.11.2018 zur Abänderung des Beschluss vom 11.10.2018**

Ergänzend zum Abänderungsantrag vom 07.11.2018 beantrage ich hiermit im Wege der einstweiligen Anordnung wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung, hilfsweise nach mündlicher Verhandlung, das Umgangsrecht betreffend, auch den Beweisbeschluss vom 11.10.2018 in der Sache 1 F 1274/18 wie folgt abzuändern.

1. Auf ein Sachverständigengutachten wird verzichtet. Der ohne vorhergehende Anhörung der Parteien überraschend bestellte Gutachter Herr Dr. XXXX wird von seinen Aufgaben entbunden. Kosten, die für ihn eventuell schon in Rechnung gestellt würden, sind von der Staatskasse zu tragen. Hilfsweise wird beantragt, dass der freie Zugang der Kinder zum Vater, unverzüglich noch vor der Fertigstellung eines Gutachtens hergestellt wird und zwar gemäß des Abänderungsantrags vom 07.11.2018.
2. Der Beweisbeschluss vom 11.10.2018 wird aufgehoben. Hilfsweise wird beantragt, dass der Beweisbeschluss vom 11.10.2018 gemäß meines Rechtsmittels vom 28.10.2018 korrigiert wird.

3. Im vorliegenden Verfahren beantrage ich ebenfalls generell Verfahrenskostenhilfe für alle jetzigen und eventuellen zukünftigen Verfahren.

## I. Eilbedürftigkeit

1. Die Nachteile für das Kindeswohl der mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens denknötwendig einhergehenden Verzögerung des Verfahrens überwiegen den zu erwartenden Erkenntnisgewinn. Seit nun 2 Monaten leben die Kinder nicht mehr beim Vater und haben ihn in dieser Zeit insgesamt nur wenige Stunden gesehen.
2. Das Gutachten soll bis 10.12.2018 eingereicht werden, jedoch ist die erforderliche Qualitätssicherung bei Gutachter Dr. XXXX bisher überhaupt noch nicht gegeben und somit nicht sichergestellt. Im Gegenteil, sein Gutachten im zurückliegenden Verfahren 1 F 320/18 weist voraussichtlich entscheidende Mängel auf. Die Klärung der Qualifikation des Gutachters und die eventuell nötige Auswahl eines anderen Gutachters, könnte eine übermäßige Verzögerung des Hauptsacheverfahrens 1 F 1274/18 zur Folge haben.
3. Aufgrund des seit 10.09.2018 fortdauernden faktischen Kontaktabbruchs sind schon eingetretene und sich noch verschlimmernde cerebrale, psychische und psychosomatische Schädigungen der Kinder zu befürchten (s. Ausführungen im Abänderungsantrag vom 07.11.2018).

## II. Begründung

1. Die signifikanten Berichte über die Qualitätsdefizite der meisten Gutachten dürften dem Gericht hinlänglich bekannt sein (siehe u.a. die Berichte der FU Hagen für die Bundesregierung zu den bekannten Gutachtendefiziten der Familiengerichte, oder die Studie von Benedikt Jordan).
2. Die Beauftragung eines Sachverständigen ohne die erforderliche Qualitätssicherung, wurde von hiesiger Seite bekanntlich bereits mit Schreiben vom 28.10.2018 (Rechtsmittel gegen Beweisbeschluss vom 11.10.2018) hinterfragt.
3. Das Gericht stellt im Beschluss vom 11.10.2018 den „**von den Kindern ausdrücklich gewünschten** Umgang mit dem Kindesvater“ fest.

4. Im gesamten Beweisbeschluss vom 11.10.2018 nennt das Gericht keinerlei Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Im Beschluss vom 11.10.2018 wird eine Gefährdung der Kinder aufgrund des Redens über das Wechselmodell angenommen, offenbar ohne dass sich der Beschluss auf eine Gesetzesgrundlage stützen würde. Insgesamt deuten die unbestimmte Kindeswohlgefährdung sowie der fehlende gesetzliche Bezug zu einer solchen, wahrscheinlich auf eine massive Täuschung des Gerichts durch die unfundierten Behauptungen des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin hin, wie sie im Abänderungsantrag vom 07.11.2018 mehrfach dargelegt werden. Es dürfte hier somit eine sehr offensichtliche „Institutionelle Kindeswohlgefährdung“ durch die Staatsorgane vorliegen, wie sie von Prof. Dr. Dettenborn wissenschaftlich beschrieben ist.
5. Das paritätische Wechselmodell wurde voraussichtlich vom Jugendamt und Verfahrensbeiständin lediglich als sogenannte Kindeswohlgefährdung (unbestimmter Rechtsbegriff) konstruiert. Angeblich bringe es die Kinder in einen Loyalitätskonflikt zur Mutter, wenn der Vater mit ihnen darüber privat oder in der Öffentlichkeit spricht. Dabei haben das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin als rechtliche Laien vermutlich übersehen, dass das Bundesverfassungsgericht urteilte:

„Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt.“ (1 BvR 1178/14)

Das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin haben anscheinend einen angeblichen Loyalitätskonflikt konstruiert, um ihre eigenen Vorstellungen von einer nahehelichen familiären Lebensweise, über die von Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG geschützte primäre Erziehungszuständigkeit der Eltern zu stellen und haben somit in mehrererlei Hinsicht das grundgesetzliche Leitbild verfehlt und in der Folge, erstaunlicherweise und übergreifend das moderne gesellschaftliche Leitbild des Wechselmodells vom Gericht zum Tabu-Thema erklären lassen.

6. Es ergibt sich augenscheinlich auch ohne Sachverständigengutachten eine klare Sachlage aufgrund
  - a. des entlarvten, voraussichtlich verfassungswidrigen Verhaltens von Jugendamt und Verfahrensbeiständin;
  - b. der laut Beweisbeschluss vom 11.10.2018 fehlenden Kindeswohlgefährdung;
  - c. der klaren Aussage des Dr. XXXX in seinem früheren Gutachten im Verfahren 1 F

320/18: „Aus sachverständiger Sicht spricht prinzipiell nichts gegen einen regelmäßigen Umgang der Kinder mit ihrem Vater. So fanden sich in seinem Erziehungsverhalten keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Umgang dem Kindeswohl widersprechen würde.“ (S. 81);

- d. der selbstverständlich schon sehr positive fachliche Bescheinigung des Facharzt für Psychotherapeutische Medizin Dr. XXXX (s. Abänderungsantrag vom 07.11.2018), die die Einschätzung des Dr. XXXX aktuell bestätigt:  
„Im praktischen Umgang mit seinen Kindern (Ich behandle auch Kinder und Jugendliche, sowie Eltern und alleinstehende Mütter) habe ich keine pathologischen Erziehungsmuster erkennen können, die einen Umgang mit seinen Kindern verbieten würden. Herr XXXX ist sehr interessiert an einer phasengerechten, gesunden Entwicklung seiner 4 Kinder, denen er Werte und Lebenserfahrungen beibringen möchte ohne sie dazu zu zwingen. Er manipuliert dabei nicht mehr wie jeder Erwachsene, der Kinder zu dem einem oder anderem erzieht.“;
  - e. des außerordentlich klaren Befundbericht der bundesweit sehr hoch angesehenen und anerkannten KJP XXXX zugunsten des Kindeswunsches auf das Wechselmodell (Ärztlicher Direktor Prof. Dr. XXXX).
7. Ein weiteres Sachverständigengutachten erscheint offensichtlich gar nicht erforderlich. Das Gericht könnte eigenständig und ohne Zuhilfenahme eines Sachverständigen, angesichts der ohnehin eindeutigen Sachlage, die am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen und den freien Zugang der Kinder zum Vater sicherstellen. Ansonsten würden unnötige Verzögerungen und Kosten entstehen.
8. Hierzu wird auf Prof. Dr. RiOLG Stefan Heilmann verwiesen: „Unbeschadet dessen muss dringend davor gewarnt werden, in streitigen Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht generell ein zeit- und kostenintensives Sachverständigengutachten einzuholen. Die Antwort auf die Frage nach der Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen hat sich an den Maßgaben des Vorrang- und Beschleunigungsgebots sowie daran zu orientieren, welche Ermittlungen zur Erlangung einer hinreichenden Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung vor diesem Hintergrund erforderlich sind.“ (Siehe Anhang 1)
9. Weder in der Verhandlung am 05.10.2018 noch danach wurde ich zur Einholung eines Sachverständigengutachtens gehört. Weder wurde der Gutachter einvernehmlich durch die Parteien gem. § 404 Abs. 5 ZPO und § 156 FamFG und § 163 Abs. 2 FamFG ausgewählt, noch wurde mir vom Gericht das rechtliche Gehör gewährt, zur Eignung des ausgewählten Gutachter oder zu den Fragen, die vom Gutachter beantwortet werden

sollen, Stellung zu nehmen. Weder die nötige Qualifikation des Gutachters, noch die Kriterien für die Qualität des Gutachtens wurden jemals in einer Anhörung angesprochen und mir wurde keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Momentan liegen insbesondere auch angesichts von bundesweit bekannten Gutachtendefiziten erhebliche Bedenken gegen den ausgewählten Gutachter vor. Ich habe sehr klare Fragen zur Qualität und zu der erforderlichen Qualifikation des Sachverständigen vorgetragen. Diese Fragen zur Qualität und Qualifikation sind momentan nicht einmal ansatzweise berücksichtigt oder beantwortet worden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf mein sich hierauf beziehendes Rechtsmittel vom 28.10.2018 gegen den Beweisbeschluss vom 11.10.2018.

10. Die mangelnde Verantwortlichkeit von Personen und Organisationen verschärft von Tag zu Tag die ohnehin belastende Situation der vier gemeinsamen Kinder, die bekanntlich unbedingt ihren Vater sehen wollen:
  - a. Zuerst entzog die Mutter den Kindern den Vater für 4 Wochen durch einen wiederholten Umgangsboykott bzw. Herausgabevereitelungen.
  - b. Dann wurde das Gericht allem Anschein nach ohne zureichende Sachverhaltsermittlung und sogar im Widerspruch zum FamFG und Grundgesetz sowie entgegen den Kinderrechten, vom Jugendamt und der Verfahrensbeiständin getäuscht und zu einem unfundierten begleiteten Umgang verleitet.
  - c. Anschließend verhinderten offenkundige Qualitätsdefizite beim Kinderschutzbund Ulm/Neu-Ulm, den begleiteten Umgang.
  - d. Es sind aufgrund der bisher unbestimmten und ungeklärten Qualitätsanforderungen und fehlenden Qualitätssicherung, jetzt sogar Qualitätsdefizite beim bestellten Gutachter zu befürchten.
11. Der „primären Erziehungszuständigkeit der Eltern“, wie sie in der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Verfahren 1 BvR 1178/14 als schützenswert erachtet wird, tragen die im Beweisbeschluss bisher aufgeworfenen Fragen an den Gutachter, voraussichtlich wegen der offenkundig vorliegenden Täuschungen durch Jugendamt und Verfahrensbeiständin nicht hinreichend Rechnung.
12. Im Hinblick auf den vom Gericht im Beschluss vom 11.10.2018 festgehaltenen „von den Kindern ausdrücklich gewünschten Umgang mit dem Kindesvater“, sowie des unbeeinflussten Willen der Kinder und gemäß ihrer Rechte, hätte das Gericht laut BGH schon das Wechselmodell zur selbstverständlich zukünftig erwünschten Klärung und Beruhigung der Situation im Interesse der Kinder anordnen können: „Auch mag ein

Wechselmodell in akuten Trennungssituationen - etwa zunächst versuchsweise - angeordnet werden können, um eine für das Kind möglichst wenig belastende Elterntrennung zu ermöglichen und insbesondere bei starker Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen Kontinuität herzustellen, die dem Kind bei der Bewältigung der Elterntrennung helfen kann” (BGH XII ZB 601/15, Rn 31)

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping loops and lines, characteristic of a cursive script.

Sandro Groganz

### **III. Verzeichnis der Anhänge**

- Anhang 1: Stefan Heilmann, Der Bundesgerichtshof und der Umgangsboykott, 2012